



Dezember 2021

# Praktischer Leitfaden

## für die Risikoanalyse nach § 5 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

### INHALT



#### Seite 1

- Einleitung

#### Seite 2

- Grundsätze und Begriffserläuterungen
- Risikoanalyse bei unmittelbaren Zulieferern

#### Seite 7

- Risikoanalyse bei mittelbaren Zulieferern
- Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich

#### Seite 8

- Kommunikation des Ergebnisses, Frequenz, Präventions- und Abhilfemaßnahmen

#### Seite 9

- Bußgelder
- Ausblick

### A. EINLEITUNG

Ab dem 01.01.2023 sind Unternehmen mit Sitz im Inland, die in der Regel mindestens 3000 Arbeitnehmer beschäftigen, verpflichtet, die in den §§ 3 ff. Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (**LkSG**) genannten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten in ihren Lieferketten zu beachten.

Eine der **wichtigsten Sorgfaltspflichten**, die als erstes zu erfüllen ist, ist die in § 5 LkSG geregelte **Risikoanalyse**. *Doch wie führt ein Unternehmen eine Risikoanalyse konkret durch?* In Anbetracht der immer geringer werdenden Vorlaufzeit bis das Gesetz scharfgeschaltet wird, wird diese Frage drängender. Unternehmen sollten so schnell wie möglich mit der Risikoanalyse beginnen.

Dieser tieferegehende **Leitfaden** will dem Leser eine **Vorgehensweise an die Hand geben, wie die Durchführung einer Risikoanalyse konkret aussehen kann**. Er geht dabei deutlich über das hinaus, was regelmäßig in praktischen Ratgebern zu finden ist und enthält zahlreiche Verlinkungen zu hilfreichen öffentlichen Indexen, Übersichten, Leitfäden und Tools. Die hier dargestellte Vorgehensweise trägt der Situation Rechnung, dass i.d.R. nicht auf Anhieb jedes erdenkliche Risiko in der Lieferkette angegangen werden kann. Vorgeschlagen wird daher ein schlüssiges und **gestuftes System, das ein „Herausfiltern“ von risikolosen Bereichen und Lieferanten** sowie eine Einordnung von Risiken in verschiedene Prioritätsstufen **ermöglicht**. Nicht jedes erkannte Risiko muss somit zu einer konkreten Maßnahme i.S.d. LkSG führen.

## B. GRUNDSÄTZE UND BEGRIFFSERLÄUTERUNGEN

Nach § 5 LkSG haben Unternehmen eine **angemessene Risikoanalyse** durchzuführen, um die menschenrechtlichen und umweltbezogenen **Risiken im eigenen Geschäftsbereich**, im Geschäftsbereich der **unmittelbaren Zulieferer** sowie – im Fall substantiiertes Kenntnis von möglichen Verletzungen – auch im Geschäftsbereich von mittelbaren Zulieferern (vgl. § 9 III LkSG) zu **ermitteln**. Die ermittelten **Risiken sind zu bewerten und priorisieren**. Dieser Prozess dient als Grundlage, um wirksame Präventions- (i.S.d. § 6 LkSG) und Abhilfemaßnahmen (i.S.d. § 7 LkSG) durchzuführen.

Zentrale Begriffe für die Risikoanalyse sind die in § 2 II und III LkSG genannten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken.

**Praxistipp:** Schauen Sie sich einmal die Gesetzesbegründung zu diesen Risiken an und sammeln Sie die dort genannten internationalen Übereinkommen. Sofern eines der genannten Risiken relevant werden sollte, haben Sie so bereits eine erste Beurteilungsgrundlage.

Die Analyse nach § 5 LkSG zur Ermittlung solcher Risiken muss „**angemessen**“ sein. Dieser unbestimmte Rechtsbegriff ist relativ zu bestimmen, um dem Unternehmen den notwendigen flexiblen Ermessens- und Handlungsspielraum zu gewähren:

*je stärker die Einflussmöglichkeit eines Unternehmens ist, je wahrscheinlicher und schwerer die zu erwartende Verletzung der geschützten Rechtsposition und je größer der Verursachungsbeitrag eines Unternehmens ist, desto größere Anforderungen können einem Unternehmen zur Identifizierung eines Risikos zugewiesen werden. Je anfälliger eine Geschäftstätigkeit nach Produkt und Produktionsstätte für menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken ist, desto wichtiger ist die Überwachung der Lieferkette.*

Das in § 3 II LkSG statuierte Prinzip der Angemessenheit gilt für alle im Gesetz geregelten Pflichten.

Klar ist dabei aber auch: von einem Unternehmen darf nichts rechtlich oder

tatsächlich Unmögliches verlangt werden. Zudem begründet das Gesetz nur eine Bemühenspflicht und weder eine Erfolgspflicht noch eine Garantief Haftung. Die statuierten Verfahrenspflichten verpflichten das Unternehmen zur Durchführung einer konkreten Maßnahme, nicht jedoch zur Garantie eines Erfolges. Daraus folgt, dass die Behörde ihre Überprüfung auf das Bemühen – also im Rahmen der Risikoanalyse auf den unternehmensinternen Prozess zur Ermittlung, Bewertung und Priorisierung etwaiger Risiken – richten wird. Dieser „Weg zum Ziel“ muss in sich schlüssig und nachvollziehbar sein. Ist dies der Fall, ist die Bemühenspflicht erfüllt – auch wenn im konkreten Einzelfall ein tatsächlich bestehendes Risiko nicht identifiziert wurde.

I.a.W.: die Bemühenspflicht ist erfüllt, wenn das Unternehmen nachweisen kann, dass es die jeweilige Sorgfaltspflicht umgesetzt hat, die vor dem Hintergrund des individuellen Kontextes machbar und angemessen ist (vgl. Gesetzesbegründung zu § 3 I).

**Praxistipp:** Dokumentieren Sie Ihr Vorgehen bei der Risikoanalyse regelmäßig; dadurch schaffen Sie bereits eine Grundlage für den später einzureichenden Jahresbericht. Auch sollten Sie die für das Risikomanagement zuständige(n) Stelle(n) i.S.d. § 4 II LkSG über ihr Vorgehen informieren.

## C. RISIKOANALYSE BEI UNMITTELBAREN ZULIEFERERN

Unmittelbarer Zulieferer ist ein Partner eines Vertrages über die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen, dessen Zulieferungen für die Herstellung des Produktes des Unternehmens oder zur Erbringung und Inanspruchnahme der betreffenden Dienstleistung notwendig sind; vgl. § 2 VII LkSG.

### I. Schritt 1: Überblick verschaffen

Nach der Gesetzesbegründung zu § 5 I LkSG sollen Unternehmen in einem ersten Verfahrensschritt einen Überblick gewinnen über die eigenen Beschaffungsprozesse, über die Struktur

und Akteure beim unmittelbaren Zulieferer sowie über die wichtigen Personengruppen, die von der Geschäftstätigkeit des Unternehmens betroffen sein können.

In der Regel haben viele Unternehmen bereits auf Grund ihrer SAP-Systeme eine gute Übersicht über ihre Lieferanten. Nutzen Sie zunächst dieses interne Wissen. Zudem macht hier ein „Roundtable Lieferkettengesetz“ Sinn. Sollten relevante Lieferanten-Informationen fehlen und nicht durch interne und externe Quellen herauszufinden sein, sollten Sie bei Bedarf Lieferantenbefragungen durchführen.

Lieferantenlisten sollten zumindest das Herkunftsland und die Branche bzw. die spezifische Warengruppe enthalten, da diese Informationen für die Risikoermittlung (s.u.) wichtig sind. Bei Vertragsschlüssen mit neuen Lieferanten sind diese Informationen idealerweise sofort zu speichern. Bei schon bestehenden Vertragsbeziehungen sind sie ggf. nachzuforschen.

### II. Schritt 2: Risikoidentifizierung/-ermittlung

Zunächst sind alle relevanten Risiken zu ermitteln, um diese anschließend bewerten und priorisieren zu können.

#### Umfang

Als erstes sollte der Lieferant selbst konkret in den Blick genommen werden, wenn intern schon vorhandenes Wissen auf ein Risiko hindeutet (z.B. er im Rahmen der eigenen Vertragsbeziehung negativ aufgefallen ist, oder Klagen / Vorwürfe gegen den Lieferanten bekannt sind; hier kann ein Abgleich mit <https://www.business-humanrights.org/de/von-uns/lawsuits-database/> sinnvoll sein). Ergeben sich dabei konkrete Anhaltspunkte, liegt bereits ein Risiko i.S.d. LkSG mit Blick auf diesen Zulieferer vor.

Daran anschließend bietet es sich an, bei der Identifizierung eines potentiellen Risikos, die „übrig gebliebene“ Zuliefererliste nach zwei Kriterien zu untersuchen: **Herkunftsland** und **Risikobereich**.

Hierbei ist abstrakt / generalisierend vorzugehen, also z.B. bei einem Zulieferer aus dem Jemen (Kriterium: Her-

für die Risikoanalyse nach § 5 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

kunftsland) oder dem gelieferten Rohstoff Kobalt (Kriterium: Risikogruppe; Produkt) ist grundsätzlich ein potentielles Risiko anzunehmen. Ergibt sich mindestens nach einem Kriterium ein potentielles Risiko, so liegt ein relevantes Risiko vor, das es später zu bewerten und priorisieren gilt.

Siehe folgende Abbildung zur Veranschaulichung:

2. Risikoidentifizierung		
Risikoland <sup>1</sup> (Standort Lieferant in Risikoland oder nicht)	Risikobereich <sup>2</sup> (bestimme Warengruppen, Branchen, etc.)	Risiko (aus Risikoland und Risikobereich)
+	+	Risiko
+	-	Risiko
-	+	Risiko
-	-	Kein Risiko

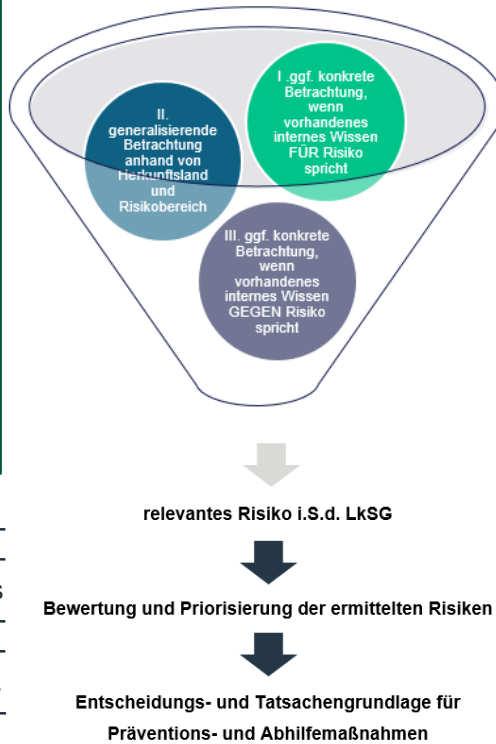
Ergeben sich aus intern schon vorhandenem Wissen tatsächliche Anhaltspunkte, dass trotz der Bejahung eines (abstrakten) Risikos anhand der generalisierenden Betrachtung (s.o.) tatsächlich kein Risiko vorliegt (weil z.B. in der Vergangenheit erfolgte Inspektionen oder Zertifizierungen dafür sprechen, dass keine Menschenrechtsverletzung bei einem Lieferanten vorliegt oder droht), so würde dieser im Rahmen eines solchen **Cross-checks** wieder aus dem Risikobereich herausfallen und könnte „aussortiert“ werden.

Um nicht bereits an dieser Stelle eine detaillierte Einzelfallprüfung vornehmen zu müssen, sollte sich die Überprüfung im Rahmen von Cross-checks auf internes oder jedenfalls schnell zugängliches Wissen beschränken.

**Praxistipp:** Auch Zulieferer, die selbst unter das LkSG fallen, könnten zumindest fürs Erste als Nichtrisikolieferanten eingeordnet werden, zumindest soweit Vertrauen darin besteht, dass diese selbst den Anforderungen des LkSG gerecht werden.

**Beachte:** Es sind die Risiken für potentiell Betroffene zu ermitteln, nicht die Risiken für das Unternehmen selbst. Daher ist das (reine) generelle Aussortieren von für ein Unternehmen „finanziell unbedeutenden“ Zulieferern vor dem Hintergrund der Anforderungen des LkSG nicht zu empfehlen. Das „Aussortieren“ von Lieferanten als nicht risikobehaftet sollte durch ausreichende Tatsachengrundlage belegbar sein, gerade vor dem Hintergrund des jährlich einzureichenden Berichts.

Zusammenfassend:



**1. Kriterium Herkunftsland**

Die generalisierende Untersuchung hinsichtlich des Herkunftslandes kann anhand verschiedener öffentlich zugänglicher Indexe vorgenommen werden. Neben Herkunftsländern auch noch die Produktionsländer der Lieferanten herauszufinden, erscheint – zumindest im Rahmen einer ersten Klassifizierung in Risiko- und Nichtrisikolieferanten – über das Kriterium der Angemessenheit hinauszuschießen.

**Menschenrechtliche Risiken**

Wichtig zu beachten ist, dass nicht jeder Index jedes menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiko i.S.d. § 2 II, III LkSG abdeckt. So könnte man z.B. meinen, dass der Global Rights In-

dex des Internationalen Gewerkschaftsbundes einen Bezug zu sämtlichen Risiken im Zusammenhang mit Arbeit (vgl. § 2 II Nr. 1-8 LkSG) hat. Tatsächlich bildet er aber nur Verletzungen des Kollektivarbeitsrechts ab, sodass dort nur potentielle Risiken bzgl. § 2 II Nr. 6 LkSG (Missachtung der Koalitionsfreiheit) ermittelt werden können. Auch betreffen die Indexe regelmäßig nur staatliches Handeln, sodass Risiken, die ihre Ursache in nicht-staatlichem Handeln haben, nicht erfasst sind. Eine nicht abschließende Liste von Indexen und deren Zuordnung zu den menschenrechtlichen Risiken i.S.d. § 2 II LkSG finden Sie hier:

Index	Abgebildetes menschenrechtliches Risiko i.S.d. § 2 II LkSG
<a href="https://worldjusticeproject.org/our-work/research-and-data/wip-rule-law-index-2020">https://worldjusticeproject.org/our-work/research-and-data/wip-rule-law-index-2020</a>	<ul style="list-style-type: none"> <li>§ 2 II Nr. 1 LkSG (Kinderarbeit)</li> <li>Nr. 2 (Kinderarbeit)</li> <li>Nr. 3 (Zwangsarbeit)</li> <li>Nr. 5 (Arbeitsschutz)</li> <li>Nr. 6 (Koalitionsfreiheit)</li> <li>Nr. 7 (Diskriminierung)</li> <li>Nr. 10 (Ländentzug)</li> </ul>
<a href="https://www.amfori.org/sites/default/files/amfori-2020-11-12-Country-Risk-Classification-2021_0.pdf">https://www.amfori.org/sites/default/files/amfori-2020-11-12-Country-Risk-Classification-2021_0.pdf</a>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Nr. 6 (Koalitionsfreiheit)</li> <li>Nr. 10 (Ländentzug)</li> </ul>
<a href="https://freedomhouse.org/countries/freescores">https://freedomhouse.org/countries/freescores</a>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Nr. 6 (Koalitionsfreiheit)</li> <li>Nr. 10 (Ländentzug)</li> </ul>
<a href="https://www.ituc-cs.org/ituc-global-rights-index-2020?lang=en">https://www.ituc-cs.org/ituc-global-rights-index-2020?lang=en</a>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Nr. 6 (Koalitionsfreiheit)</li> <li>Nr. 11 b) c) (Gewalt durch Sicherheitskräfte)</li> </ul>
<a href="https://www.globalslaveryindex.org/research/downloads/">https://www.globalslaveryindex.org/research/downloads/</a>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Nr. 4 (Sklaverei)</li> </ul>
<a href="https://epi.vale.edu/down-loads/epi2020report20210112.pdf">https://epi.vale.edu/down-loads/epi2020report20210112.pdf</a>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Nr. 9 (Bodenveränderung, Gewässer- und Luftverunreinigung)</li> </ul>
<a href="https://www.wsi.de/de/wsi-mindestlohn-daten-bank-international-15339.htm">https://www.wsi.de/de/wsi-mindestlohn-daten-bank-international-15339.htm</a>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Nr. 8 (Mindestlohn; angemessener Lohn)</li> </ul>
<a href="https://www.livingincome.com/living-income-benchmarks">https://www.livingincome.com/living-income-benchmarks</a>	

Es bedarf mithin mehrerer Indexe, um alle Risiken i.S.d. LkSG insgesamt abzudecken. Die Indexe bilden auch nur



für die Risikoanalyse nach § 5 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

grob die menschenrechtlichen Risiken aus § 2 II 2 LkSG ab, ohne, dass wir dabei garantieren können, dass mit den jeweiligen Begriffen aus den einzelnen Indexen immer die im LkSG beschriebenen menschenrechtlichen Risiken eins zu eins gemeint sind.

Darüber hinaus gibt es noch weitere Indexe, die einzelne Risiken abdecken. Eine Übersicht bietet <https://triponconsulting.com/2020/09/30/assessing-human-rights-related-country-risk-publicly-available-indices/>.

Die oben Genannten bieten aber eine gute erste Grundlage. Es sei auch nochmal daran erinnert, dass das LkSG Bemühenspflichten statuiert, die sich am Maßstab des praktisch Möglichen orientieren.

**Wichtig:** Bei Heranziehung mehrerer Indexe und einer damit einhergehenden sorgfältigeren Risikoermittlung bestehen weniger Angriffspunkte seitens der Behörde für eine Verletzung der Bemühenspflicht.

Angesichts der vielen verschiedenen Indexen zu Grunde liegenden Kriterien kann es zu unterschiedlichen Ländereinordnungen je nach Index kommen. Dann könnten Sie im Einzelfall eine Gesamteinordnung vornehmen und bspw., wenn drei Indexe ein niedriges Risiko ausweisen und nur ein Index ein Mittleres, das Land insgesamt als Nichtrisikoland einordnen.

**Umweltbezogene Risiken**

§ 2 III LkSG verweist für den Begriff des umweltbezogenen Risikos auf die in den Nummern 12, 13 und 14 der Anlage zum LkSG aufgelisteten Abkommen (Minamata Übereinkommen zu quecksilberhaltigen Produkten, POPs Übereinkommen zu persistente organischen Schadstoffe, Basler Übereinkommen zur grenzüberschreitenden Verbringung und Entsorgung gefährlicher Abfälle). Die Liste ist abschließend, sodass sich „umweltbezogene Pflichten“ i.S.d. LkSG ausschließlich auf die in diesen Übereinkommen genannten Pflichten beziehen.

Eine nicht abschließende Liste von Indexen, Erläuterungen und Tools und eine Einordnung, zu welchen umweltbezogenen Risiken i.S.d. § 2 III LkSG sie Hinweise und Erläuterungen enthalten, finden Sie im Folgenden:

Index / Erläuterung / Tool	Abgebildetes umweltbezogenes Risiko i.S.d. § 2 III LkSG
<a href="https://public.tableau.com/views/GlobalMercuryEmissionsDashboard1?:showViz-Home=no">https://public.tableau.com/views/GlobalMercuryEmissionsDashboard1?:showViz-Home=no</a>  <a href="https://www.mercuryconvention.org/en">https://www.mercuryconvention.org/en</a>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Quecksilber: § 2 III Nr. 1, 2, 3 LkSG</li> <li>▪ ermöglicht Suche nach Sektor und Land</li> </ul>
<a href="http://chm.pops.int/Implementation/Global-MonitoringPlan/MonitoringReports/tabid/525/(SecondGlobalMonitoringReport)">http://chm.pops.int/Implementation/Global-MonitoringPlan/MonitoringReports/tabid/525/(SecondGlobalMonitoringReport)</a>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Langlebige organische Schadstoffe: § 2 III Nr. 4, 5 LkSG</li> <li>▪ zeigt Entwicklungen zu Emissionen verschiedener POPs unterteilt nach Regionen</li> </ul>
<a href="https://www.eea.europa.eu/data-and-maps/indicators/eea32-persistent-organic-pollutant-pop-emissions-1/assessment-10">https://www.eea.europa.eu/data-and-maps/indicators/eea32-persistent-organic-pollutant-pop-emissions-1/assessment-10</a>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Langlebige organische Schadstoffe</li> <li>▪ zeigt die Entwicklung der Emissionen einzelner POPs in der EU unterteilt nach Ländern und Sektoren</li> </ul>
<a href="http://www.pops.int/TheConvention/ThePOPs/All-POPs/tabid/2509/Default.aspx">http://www.pops.int/TheConvention/ThePOPs/All-POPs/tabid/2509/Default.aspx</a>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Langlebige organische Schadstoffe</li> <li>▪ Auflistung aller vom Übereinkommen umfasster POPs</li> </ul>
<a href="http://www.pops.int/Implementation/UnintentionalPOPs/Toolkit-forUPOPs/Overview/tabid/372/Default.aspx">http://www.pops.int/Implementation/UnintentionalPOPs/Toolkit-forUPOPs/Overview/tabid/372/Default.aspx</a>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Langlebige organische Schadstoffe</li> <li>▪ Toolkit bzgl. „unerwünschter Nebenprodukte“; S. 23ff. listen Quellen dieser POPs nach Branchen und Warengruppen auf</li> </ul>
<a href="https://sen.soneo.com/de/sen-soneo-welt-abfall-index-2019/">https://sen.soneo.com/de/sen-soneo-welt-abfall-index-2019/</a>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Abfälle: § 2 III Nr. 6, 7, 8 LkSG</li> <li>▪ bildet nur die OECD Länder ab; relevant wohl nur die Kategorien „illegale Müllentsorgung“ und „sonstiger, unentdeckter Abfall“</li> </ul>
<a href="http://data.un.org/Data.aspx?d=ENV&amp;f=variableID%3A2830">http://data.un.org/Data.aspx?d=ENV&amp;f=variableID%3A2830</a>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Abfälle</li> <li>▪ listet die Menge an „hazardous waste“ von 1990-2016 auf; Suche nach Ländern möglich</li> </ul>
<a href="http://www.basel.int/Implementation/Publications/GuidanceManuals">http://www.basel.int/Implementation/Publications/GuidanceManuals</a>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Abfälle</li> <li>▪ Leitfäden zur Einhaltung des Basler Übereinkommens</li> </ul>

Diese Indexe und Tools bieten nur einen ersten Anknüpfungspunkt für ein potentielles Risiko. Spätestens bei der Vorbereitung einer Präventions- bzw. Abhilfemaßnahme bedarf es weiterer

Informationsbeschaffung und Wissensvertiefung, um sicherzustellen, ob tatsächlich ein Risiko vorliegt.

**2. Kriterium Risikobereich**

Weitere Kriterien für die Risikoermittlung sind die Branche des Zulieferers und vor allem das Produkt / die Warengruppe. Gelieferte Produkte kann man wiederum in Risiko- und Nichtrisikoprodukte / Warengruppen einteilen. Als Basis könnten in SAP eingestellten Warengruppen dienen. Im Einzelfall kann es bei der Ermittlung von Risikobereichen auch sinnvoller sein, auf einzelne Inhaltsstoffe, die in mehreren Produkten enthalten sind und nicht auf ein Produkt insgesamt abzustellen.

Auch hier helfen verschiedene öffentliche Informationsquellen weiter, um festzustellen, welche Bereiche eher risikobehaftet sind und welche nicht:

Quelle	Abgebildetes menschenrechtliches Risiko i.S.d. § 2 II LkSG
<a href="https://www.dol.gov/agencies/ilab/reports/child-labor/list-of-goods">https://www.dol.gov/agencies/ilab/reports/child-labor/list-of-goods</a>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Nr. 1-4 (Die Excel-Datentabelle bietet die Möglichkeit nach einzelnen Produktkategorien (z.B. „bricks“ oder „cotton“) Risiken zu ermitteln)</li> </ul>
<a href="https://www.nac.haltige-agrar-lieferketten.org/fileadmin/media/fb-543-achtung-von-menschen-rechten-entlang-globaler-wertschoepfungsketten.pdf">https://www.nac.haltige-agrar-lieferketten.org/fileadmin/media/fb-543-achtung-von-menschen-rechten-entlang-globaler-wertschoepfungsketten.pdf</a>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Nr. 1-10 (bietet eine Risikoeinstufung nach Branchen (vgl. Tabelle 69 und 70; Seite 239 ff.) und „Heatmaps“ - diese bilden menschenrechtl. Risiken auf Branchenebene ab, die mit Tätigkeiten der Branche verbunden und in Governance-Kontexten eingebettet sind. Zudem verorten die Heat-Maps die Risiken entlang verschiedener Stufen der Wertschöpfungskette und ordnen sie menschenrechtl. Themen zu)</li> </ul>
<a href="https://www.responsiblesourcing-tool.org/visualizerisk">https://www.responsiblesourcing-tool.org/visualizerisk</a>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Nr. 1-4 (bietet Suchmöglichkeiten nach Branche und Rohstoff/Verbrauchsgut)</li> </ul>
<a href="https://www.kompass-nachhaltigkeit.de/grundlagenwissen/produktkategorien/beleidung-textilien">https://www.kompass-nachhaltigkeit.de/grundlagenwissen/produktkategorien/beleidung-textilien</a>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Nr. 1-10 (nennt bestimmte Produkte für den Bereich „Öffentliche Beschaffung“, die typischerweise mit Menschenrechtsverletzungen im Zusammenhang stehen)</li> </ul>
<a href="https://www.mvo.risicochecker.nl/de">https://www.mvo.risicochecker.nl/de</a>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Nr. 1-10 (Risikocheck für bestimmte Produkte und Länder)</li> </ul>

für die Risikoanalyse nach § 5 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

Möglich ist auch die Einschaltung eines externen Softwareanbieters, der bei der Analyse der Risiken bei unmittelbaren Lieferanten unterstützen kann.

**Praxistipp:** Dabei ist darauf zu achten, ob die von dem Drittanbieter verwendete Methode einen Rückschluss auf die nach dem LkSG relevanten Risiken zulässt. Die Vorgehensweise von externen Anbietern variiert. So gibt es insbesondere Softwarelösungen, die schwerpunktmäßig auf Basis von Selbstauskünften der Lieferanten eine Bewertung des Lieferantenstamms vornehmen und Web-Crawler-Lösungen, die vor allem Informationen aus Onlinetexten und sozialen Medien herausfiltern und bei kritischen *findings* einen *alert* an den Kunden verschicken. Wenn Sie weitergehende Informationen zur Vorgehensweise einzelner Anbieter benötigen, sprechen Sie uns gerne an.

**III. Schritt 3: Risikobewertung und Risikopriorisierung**

Nach § 5 II LkSG sind die ermittelten Risiken nun angemessen zu gewichten und zu priorisieren. Ziel ist es, eine ausreichende Entscheidungs- und Tatsachengrundlage für etwaige Präventions- und Abhilfemaßnahmen zu schaffen; welche Risiken das Unternehmen wie adressieren muss, hängt maßgeblich von der individuellen Unternehmens- und Risikosituation ab.

Bei der Bewertung und Priorisierung sind die in § 3 II Nr. 1-4 LkSG genannten Kriterien maßgeblich (vgl. § 5 II 2 LkSG). Was sich hinter diesen Kriterien verbirgt, sehen Sie in der Tabelle oben rechts.

Oft bedarf es einer zusätzlichen Informationsbeschaffung, um die Tatsachengrundlage für die Gewichtung anhand der genannten Kriterien zu schaffen. Bedienen Sie sich zunächst an intern vorhandenem Wissen, welches einfach zu beschaffen ist. Ein Indiz für das Kriterium Einflussvermögen ist z.B. das Verhältnis Ihres Auftragsvolumens zum Gesamtumsatz des Lieferanten. Denn je wichtiger Sie wirtschaftlich gesehen für den Lieferanten sind, desto größer ist i.d.R. Ihre Möglichkeit „Druck auszuüben“.

Kriterium nach §§ 5 II, 3 II LkSG	Bedeutung	Indizien
<b>Art und Umfang der Geschäftstätigkeit</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Art = umfasst Beschaffenheit des Produkts/ der Dienstleistung, Vielfalt der erbrachten Leistungen und überregionale bzw. internationale Ausrichtung</li> <li>Umfang = bezieht sich auf Größe des Unternehmens, Anzahl + Funktion der Beschäftigten, Umsatzvolumen, Anlage- und Betriebskapital, Produktionskapazität</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>länder-, branchen- und warengruppenspezifische Risiken → je anfälliger Geschäftstätigkeit nach Art und Umfang ist hinsichtlich der Risiken, desto höher muss priorisiert werden</li> <li>Anmerkung: dieses Kriterium ist nur im Zusammenspiel mit den folgenden anderen Kriterien aussagekräftig (z.B. kann der Produktionsumfang sowie die Anzahl der Beschäftigten die Zahl der potentiell betroffenen Personen im Rahmen der Schwere der Verletzung beeinflussen)</li> </ul>
<b>Einflussvermögen auf unmittelbaren Verursacher</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Möglichkeit des deutschen Unternehmens auf den unmittelbaren Verursacher des Risikos oder der Verletzung direkt oder indirekt einwirken zu können</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Nähe zum Risiko (wo und durch wen entsteht Risiko unmittelbar?)</li> <li>Verhältnis Auftragsvolumen des Unternehmens zu Umsatz des Zulieferers (wirtschaftliche Abhängigkeit?)</li> </ul>
<b>Schwere, Wahrscheinlichkeit und Unumkehrbarkeit der Verletzung (=Gefahrenpotential)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Schwere = Grad der Betroffenheit; Zahl der betroffenen Menschen</li> <li>Unumkehrbarkeit = Möglichkeit, die negativen Auswirkungen wieder zu beheben?</li> <li>Eintrittswahrscheinlichkeit = Einschätzung, ob und wann Risiko in Rechtsgutsverletzung umschlägt</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Zugehörigkeit zu Hochrisikosektor</li> <li>Tatsächliche und ordnungspolitische Rahmenbedingungen des Produktionsortes</li> <li>Umgang mit giftigen Stoffen in der Produktion</li> <li>Mangelhafte Nachhaltigkeitsperformance (potentieller) Lieferanten</li> </ul>
<b>Art des Verursachungsbeitrages</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Unterscheidung, ob ein Unternehmen das Risiko unmittelbar alleine oder gemeinsam mit einem Akteur verursacht hat, oder ob es mittelbar einen Beitrag zum Risiko geleistet hat</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Anforderungen an Zulieferer, die Risiken erhöhen können</li> <li>Siehe auch Indizien zum Kriterium „Einflussvermögen“, da beide Kriterien eng verknüpft sind</li> </ul>

Gegebenenfalls ist weitere Wissensvertiefung durch aufwendigere Maßnahmen erforderlich, z.B. Inspektionen vor Ort, Gespräche mit Arbeitnehmern/Gewerkschaften, direkter Austausch mit Anwohnern, Fallstudien, weiteres Fachwissen (vgl. Gesetzesbegr. zu § 5 II LkSG a.E.). Dazu, welche Wissensvertiefung zu welchem Stadium der Risikoanalyse notwendig werden kann, siehe Tabelle rechts →

Auf der folgenden Seite finden Sie ein zusammenfassendes Schema für die Risikoanalyse, das insbesondere Ideen für eine Gewichtung und Priorisierung der ermittelten Risiken enthält. Danach kann man auch bei identifizierten Risiken zu einer geringen Priorität kommen, mit der Folge, dass man nicht an jedes Risiko eine Maßnahme i.S.d. LkSG „hängen“ muss. Ein solches gestuftes System erfordert natürlich eine schlüssige und in einem Bericht nachvollziehbare Erläuterung.

Stadium	Art und Umfang der Informationsbeschaffung
<b>Risikoermittlung – konkrete Betrachtung (z.B. einzelne Lieferanten)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Vorhandenes internes Wissen</li> <li>ggf. private Anbieter</li> </ul>
<b>Risikoermittlung – generalisierende Betrachtung (Risikoland und -bereich)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Vorhandenes internes Wissen</li> <li>(öffentlich zugängliche) Indexe</li> <li>ggf. private Anbieter</li> </ul>
<b>Risikoanalyse – Bewertung und Priorisierung der Risiken</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Einfach zu beschaffendes internes Wissen</li> <li>vereinzelte Wissensvertiefungen</li> <li>Indexe</li> <li>ggf. private Anbieter</li> </ul>
<b>Vorbereitung/ Durchführung Präventions- und Abhilfemaßnahmen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Internes Wissen</li> <li>ggf. weitere Wissensvertiefung durch aufwendigere Maßnahmen erforderlich z.B. Inspektionen vor Ort, Gespräche mit Arbeitnehmern/Gewerkschaften, direkter Austausch mit Stakeholdern, Lieferantenbefragungen, Fallstudien, weiteres Fachwissen (vgl. Gesetzesbegr. zu § 5 II a.E.)</li> </ul>

**Risikoanalyse unmittelbare Lieferanten**

**2. Risikoidentifizierung**

Risikoland <sup>1</sup> (Standort Lieferant in Risikoland oder nicht)	Risikobereich <sup>2</sup> (bestimme Warengruppen, Branchen, etc.)	Risiko (aus Risikoland und Risikobereich)
+	+	Risiko
+	-	Risiko
-	+	Risiko
-	-	Kein Risiko

→ Daneben kann sich ein Risiko auch mit Blick auf einen einzelnen **Risikolieferanten** ergeben, z.B. weil dieser z.B. schon negativ aufgefallen ist.



Nachdem anhand der Tabelle (Risikoland und Risikobereich) ein potentielles Risiko identifiziert wurde oder nicht, sollte ein Cross Check (Einzelfallprüfung) durchgeführt werden, ob auch tatsächlich ein Risiko besteht oder nicht.

**1. Überblick verschaffen über Beschaffungsprozess** → i.d.R. haben viele Unternehmen bereits auf Grund ihrer SAP-Systeme eine gute Übersicht über ihre Lieferketten

**3. Identifizierte Risiken bewerten und priorisieren**

Eigener Einfluss <sup>3</sup>	Gefahrenpotential <sup>4</sup>	Eigene Verursachung <sup>5</sup>	Verursachung Lieferant <sup>6</sup>	Bewertung und Priorisierung
+	+	+	+	Hohe Priorität
+	+	+	-	
+	+	-	+	
+	-	+	+	
-	+	+	+	
+	+	-	-	
-	+	+	-	Mittlere Priorität
-	+	-	+	
+	-	-	+	
+	-	+	-	Geringe Priorität
-	-	+	+	
+	-	-	-	
-	+	-	-	
-	-	+	-	
-	-	-	+	
-	-	-	-	

**Hohe Priorität:** Sehr wahrscheinlich, dass Präventions- und/oder Abhilfemaßnahmen zu treffen sind (ggf. weitgehend); Vertiefung, wenn für die Ergreifung von Maßnahmen weitere Informationen benötigt werden.

**Mittlere Priorität:** Wahrscheinlich, dass Präventions- und/oder Abhilfemaßnahmen zu treffen sind (ggf. weniger weitgehend); Vertiefung, wenn für die Ergreifung von Maßnahmen weitere Informationen benötigt werden.

**Geringe Priorität:** Wahrscheinlich, dass Präventions- und/oder Abhilfemaßnahmen nur im Einzelfall zu treffen sind; regelmäßig keine Vertiefung notwendig.



## D. RISIKOANALYSE BEI MITTELBAREN ZULIEFERERN

Im Falle substantiierter Kenntnis ist unverzüglich und anlassbezogen – also nur hinsichtlich der konkret möglichen Verletzung – eine Risikoanalyse auch bei mittelbaren Zulieferern durchzuführen; vgl. § 9 III Nr. 1 LkSG.

Der Unterschied zu unmittelbaren Zulieferern besteht darin, dass keine Vertragsbeziehung zwischen dem Unternehmen und dem mittelbaren Zulieferer besteht, vgl. § 2 VIII LkSG.

Substantiierte Kenntnis liegt vor, wenn dem Unternehmen überprüfbar und ernst zu nehmende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine menschenrechtliche oder umweltbezogene Verletzung im Geschäftsbereich des mittelbaren Zulieferers möglich erscheinen lassen.

**Beispiele** für Informationsquellen: Beschwerdeverfahren gemäß § 8 LkSG; eigene oder weitergeleitete behördliche sowie andere externe Erkenntnisse.

**Beispiele** für tatsächliche Anhaltspunkte: Berichte über die schlechte Menschenrechtssituation in der Produktionsregion, Zugehörigkeit zu Risikobranche, frühere Vorfälle beim mittelbarem Zulieferer.

Die Formulierung „*Liegen...vor*“ in § 9 III LkSG spricht dafür, dass das Unternehmen keine Nachforschungspflicht trifft. Fraglich ist allerdings, ob substantiierte Kenntnis „von außen erzeugt“ werden kann, wenn z.B. eine NGO dem Unternehmen Dokumente zukommen lässt, die auf ein Risiko hindeuten. Dafür spricht die Gesetzesbegründung zu § 9 III LkSG, die als beispielhafte Informationsquelle auch die Weiterleitung von Erkenntnissen durch die Behörde nennt.

Die bei mittelbaren Zulieferern bekannten Risiken sind sodann auch wieder zu gewichten und priorisieren (siehe oben), um dann ggf. auch wieder Präventions- und Abhilfemaßnahmen zu treffen.

## E. RISIKOANALYSE IM EIGENEN GESCHÄFTSBEREICH

**Definition:** „Eigener Geschäftsbereich“ erfasst nach § 2 VI LkSG jede Tätigkeit des Unternehmens zur Erreichung des Unternehmensziels – also jede Tätigkeit zur Herstellung und Verwertung von Produkten und zur Erbringung von Dienstleistungen, unabhängig davon, ob sie an einem Standort im In- oder Ausland vorgenommen wird. In verbundenen Unternehmen zählt zum eigenen Geschäftsbereich der Obergesellschaft eine konzernangehörige Gesellschaft, wenn die Obergesellschaft auf die konzernangehörige Gesellschaft einen bestimmenden Einfluss ausübt.

Es sind folgende Besonderheiten / Unterschiede zu der Risikoanalyse hinsichtlich der Zulieferer zu beachten:

- Im Rahmen der Risikoidentifizierung sollte zwischen eigenen **Standorten** im In- oder Ausland differenziert werden. Bei Letzteren bietet sich die gleiche Grobeinteilung in **Risikoländer** an (s.o.). Bei Inlandsstandorten entfällt sie logischerweise.
- Bei den **Risikobereichen** ist zu betrachten, wo wichtige Personengruppen von der Geschäftstätigkeit des Unternehmens wie betroffen sein können, z.B. in Form eines **Risikomappings** nach Geschäftsfeldern oder Produkten.
- Auch im Rahmen der Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich sind die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken des § 2 II und III LkSG durchzugehen. Dabei erkennt man schnell, dass gewisse Risiken im eigenen Geschäftsbereich regelmäßig weniger häufig auftreten als andere.

Kinderarbeit, Zwangsarbeit, Sklaverei, fehlende Koalitionsfreiheit z.B. dürften praktisch kaum vorkommen, allenfalls noch bei einem eigenen Standort in einem diesbezüglichen Hochrisikoland.

Andere Risiken existieren schon eher im eigenen Geschäftsbereich, so z.B.:

- § 2 II Nr. 5 LkSG** (*Missachtung von Pflichten des Arbeitsschutzes nach dem Recht des Beschäftigungsortes*) → Die Webseite der International Labour Organization gibt einen guten ersten Überblick, welche Arbeitsschutzvorschriften in welchen Ländern gelten: <https://www.ilo.org/safework/countries/lang--en/index.htm>
- § 2 II Nr. 7 LkSG** (*Ungleichbehandlung in Beschäftigung*, etwa aufgrund von nationaler und ethnischer Abstammung, sozialer Herkunft, Gesundheitsstatus, Behinderung, sexueller Orientierung, Alter, Geschlecht, politischer Meinung, Religion oder Weltanschauung, Zahlung ungleichen Entgelts (insbesondere zwischen Männern und Frauen) für gleichwertige Arbeit. Da ein Unternehmen zu den meisten dieser Kriterien gar keine Daten hat, dürfte regelmäßig eine systematische Ungleichbehandlung ausscheiden und allenfalls einzelne Vorfälle existieren, denen dann angemessen zu begegnen ist. Eine etwas aufwändigere Analyse könnte sich aber beim Thema „geschlechtergerechte Verteilung von Positionen im Unternehmen“ und „geschlechterunabhängiges Gehalt“ ergeben, da hier fraglich ist, ob ein Unternehmen einfach darauf vertrauen kann, dass keine Unterschiede gemacht werden oder ob für diesen Rückschluss nicht erst einmal die entsprechende Datengrundlage geschaffen werden muss. Beim Thema Gehalt kann ggf. auf bereits erfolgte Überprüfungen der Entgeltstrukturen i.R.d. Entgelttransparenzgesetzes zurückgegriffen werden.
- § 2 II Nr. 8** (*Vorenthalten eines angemessenen Lohns; mindestens der nach dem anwendbaren Recht festgelegte Mindestlohn, bemisst sich ansonsten nach den Regelungen des Beschäftigungsortes*) → Die WSI-Mindestlohndatenbank International nennt den Mindestlohn in ausgewählten Ländern <https://www.wsi.de/de/wsi-mindestlohndatenbank-international-15339.htm>.

→ Auf [living-income.com](https://www.living-income.com) gibt es eine Excelübersicht, in der Referenzwerte für einen angemessenen Lohn in verschiedenen Ländern genannt werden <https://www.living-income.com/living-income-benchmarks>.

Die eigenständige Berechnung eines angemessenen Lohns durch ein Unternehmen kann sehr komplex werden und bedarf i.d.R. der Hinzuziehung externer Expertise.

- **§ 2 II Nr. 9 LkSG** (*Schädliche Bodenveränderungen, Gewässerunreinigungen, Luftverunreinigungen, schädliche Lärmemissionen oder ein übermäßiger Wasserverbrauch, welche zu im Gesetz genannten Gesundheitsschädigungen führen*) und **§ 2 II Nr. 10 LkSG** (*widerrechtliche Zwangsräumung, widerrechtlicher Entzug von Land, Wäldern und Gewässern, deren Nutzung die Lebensgrundlage einer Person sichert, bei Erwerb, Bebauung oder anderweitiger Nutzung*) → Das LkSG definiert die Begriffe der schädlichen Umwelteinwirkungen aus § 2 II Nr. 9 LkSG nicht. In Deutschland dürfte sich an umweltrechtlichen Vorschriften, wie dem BImSchG orientiert werden können, in anderen Ländern an entsprechenden lokalen Vorschriften – sofern existent. Noch unklar ist, ob bei fehlenden lokalen umweltrechtlichen Vorgaben oder bei einem völlig unzureichenden Schutzniveau, um Gesundheitsschädigungen zu vermeiden, deutsche Rechtsgrundsätze heranzuziehen sind. Bei Großprojekten (im Ausland) ist es jedenfalls empfehlenswert eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Auch i.R.d. § 2 II Nr. 10 LkSG ist der genaue Maßstab – nationales Recht oder internationale Standards – für die Beurteilung der Widerrechtlichkeit der Zwangsräumung oder des Entzugs unklar. Daher ist auch hier, zumindest bei Großprojekten im Ausland eine genaue Prüfung der diesbezüglichen Auswirkungen des Projekts vorzunehmen unter Hinzuziehung externer Expertise und Einbeziehung der örtlichen Bevölkerung in Stakeholderkonsultationen.

**Praxistipp:** Für die umweltbezogenen Risiken im eigenen Geschäftsbereich i.S.d. § 2 III LkSG, die sich je nach Branche stark unterscheiden werden, bieten die bereits oben genannten offiziellen Webseiten der drei relevanten Übereinkommen hilfreiche Erläuterungen.

Nicht alle diese Risiken sind dabei typischerweise auf dem Radar eines Unternehmens. Ob das BAFA zu all diesen Risiken (ausführliche Ausführungen im Jahresbericht lesen will, ist derzeit noch nicht absehbar. Es ist jedenfalls nicht ausgeschlossen, dass auch die Risiken im eigenen Geschäftsbereich eine signifikante Rolle im Rahmen der Überprüfung der Konformität eines Unternehmens mit dem LkSG spielen werden.

- Besonders essentiell ist auch die Ermittlung und Bündelung der unternehmensinternen Kenntnisse – etwa durch die Benennung eines / einer Menschenrechtsbeauftragten – und Kommunikation der in allen maßgeblichen unternehmensinternen Geschäftsabläufen (Vorstand, Compliance-Abteilung, Einkauf etc.) anfallenden Informationen an diese zuständige Stelle.

**Beachte:** Hier kann auch das nach § 8 I LkSG notwendige Beschwerdeverfahren eine wertvolle Informationsquelle darstellen.

- Im eigenen Geschäftsbereich sollte zudem direkt eine konkrete Risikoermittlung erfolgen, also festgestellt werden, ob tatsächlich ein solches vorliegt oder nicht. Der Zeitpunkt der (ggf.) ausführlichen Sachverhaltsermittlung und Wissensvertiefung ist also im Vergleich zur Risikoanalyse bei Zulieferern vorverlagert. Grund dafür ist Folgendes: da die Risikoanalyse als Grundlage zur Festlegung wirksamer Präventions- und Abhilfemaßnahmen dient, ist zu beachten, dass bei diesen im Rahmen des eigenen Geschäftsbereichs – im Unterschied zu solchen bei unmittelbaren bzw. mittelbaren Zulieferern – strengere Anforderungen gelten. Die Besonderheiten regeln § 6 III und § 7 I 3, 4 LkSG. So muss z.B. im eigenen

Geschäftsbereich im Inland die Abhilfemaßnahme zu einer Beendigung der Verletzung führen. Hier ist ausnahmsweise eine Erfolgspflicht statuiert, die aus dem Kriterium der Angemessenheit (s.o.) folgt. Im eigenen Geschäftsbereich steht das Unternehmen in einem so engen Zusammenhang mit dem Risiko, dass von ihm erwartet wird, die unmittelbar bevorstehende oder bereits eingetretene Verletzung unverzüglich zu beenden.

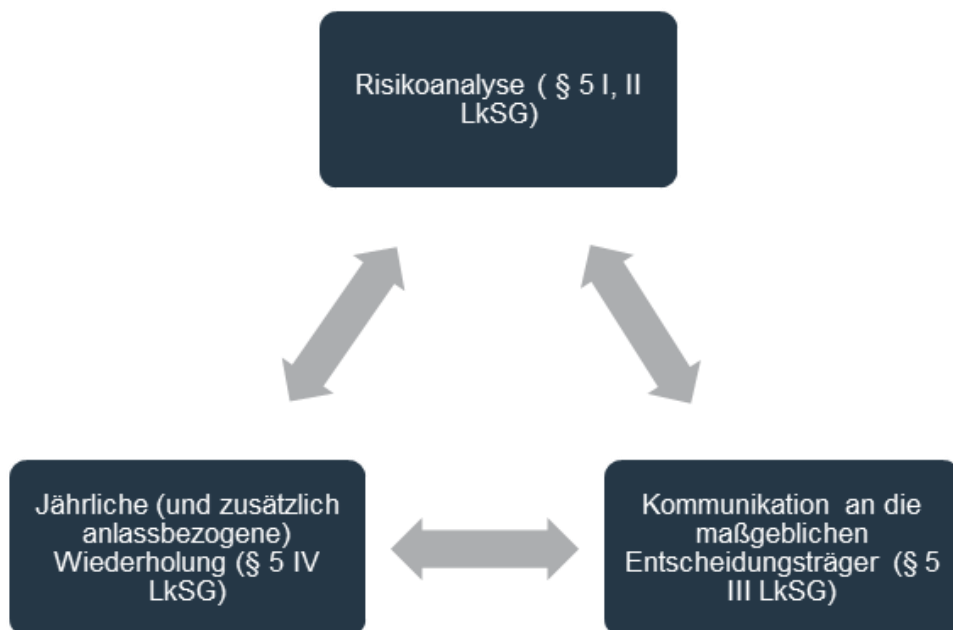
- Eine Priorisierung der ermittelten Risiken dürfte im eigenen Geschäftsbereich regelmäßig weniger relevant sein, da diese nur vorzunehmen ist, wenn das Unternehmen nicht alle Risiken gleichzeitig angehen kann (vgl. Gesetzesbegründung zu § 5 II LkSG). Im eigenen Geschäftsbereich ist das „Angehen“ aller Risiken regelmäßig leichter als außerhalb der eigenen Unternehmenssphäre.

Bei einer Priorisierung der ermittelten Risiken sind die Kriterien „Einflussvermögen“ und „Art des Verursachungsbeitrages“ (hier: eigene Verursachung) meist nicht aussagekräftig, da im eigenen Geschäftsbereich denknöwendigerweise ein hohes Einflussvermögen besteht und das Risiko meist unmittelbar alleine oder gemeinsam mit einem anderen Akteur verursacht wurde.

## F. KOMMUNIKATION DES ERGEBNISSES, FREQUENZ, PRÄVENTIONS- UND ABHILFEMAßNAHMEN

Die Ergebnisse der Risikoanalyse sind an die maßgeblichen Entscheidungsträger im Unternehmen (z.B. Vorstand, Einkaufsabteilung etc.) zu kommunizieren; § 5 III LkSG. Angesichts der Dynamik der Menschenrechtslage ist die Risikoanalyse kein einmaliger Prozess, sondern muss mindestens einmal jährlich sowie zusätzlich anlassbezogen wiederholt werden. Die Pflicht zur anlassbezogenen Überprüfung gilt jedoch nur bei wesentlichen Änderungen im Unternehmen (z.B. neue Geschäftsfelder, neue Produkte, neue Projekte).





Die Risikoanalyse dient als Grundlage für das Ergreifen von Präventions- und Abhilfemaßnahmen. Da Präventions- und Abhilfemaßnahmen nicht Schwerpunkt dieses Leitfadens sind, an dieser Stelle nur so viel: Präventionsmaßnahmen (§ 6 LkSG) sollen zukünftigen menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken vorbeugen und spielen sich vor allem in den Unternehmensbereichen Einkauf, Compliance und Sustainability ab, bestehen insbesondere aus Prozessen und Dokumenten und umfassen bspw. die folgenden Maßnahmen: *Grundsatzerklärung, Code of Conduct, Supplier Code of Conduct, Lieferantenauswahlverfahren und Freigabeprozess, in denen menschenrechtliche Aspekte berücksichtigt und bewertet werden, nachhal-*

*tige Beschaffungsrichtlinie, KYC-Prozess mit Fragen zu Menschenrechten, nachhaltige Vertragsgestaltung, Mitarbeiter- und Lieferantenschulungen, Lieferantenaudits.* Abhilfemaßnahmen (§ 7 LkSG) dienen dazu, bereits eingetretene oder unmittelbar bevorstehende Menschenrechts- oder Umweltverletzungen zu beenden, zu verhindern oder zu minimieren und umfassen vor allem *die Art und Weise der Beendigung und die Erarbeitung eines Abhilfeplans mit einem Zulieferer.*

## G. BUßGELDER

Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Risikoanalyse i.S.d. § 5 LkSG oder § 9 LkSG nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig durchführt, handelt ordnungswidrig gemäß

§ 24 I Nr. 2, II S.1 Nr. 2, S.2 LkSG. Als Folge drohen Bußgelder bis zu einer Höhe von **EUR 5 Mio.** Fraglich ist, ob darüber hinaus nicht sogar Bußgelder bis zu **2 % des Jahreskonzernumsatzes** gemäß § 24 III S.1 LkSG drohen können für den Fall, dass die fehlerhafte Risikoanalyse und dadurch fehlende Erkenntnisse zum Unterlassen einer Abhilfemaßnahme i.S.d. § 7 LkSG führt. Daneben droht der Ausschluss von öffentlichen Ausschreibungen, sofern das Bußgeld die Schwelle von EUR 175.000 (bei natürlichen Personen) und EUR 1,5 Mio. (bei juristischen Personen) erreicht.

## H. AUSBLICK

Je durchdachter und logischer das Konzept der eigenen Risikoanalyse insgesamt erscheint und je mehr – alle Risiken abdeckenden – Quellen und Indexe man für die Risikoermittlung verwendet, desto eher ist die Risikoanalyse „angemessen“ i.S.d. § 5 I 1 LkSG. Das Vorgehen bei der Ermittlung der Risiken bietet der überwachenden Behörde dann weniger Angriffspotential für den Vorwurf einer Verletzung der Bemühenspflicht.

Noch ist genug Zeit um Analyseverfahren und -kriterien sinnvoll zu entwickeln. Nichtsdestotrotz sollte früh genug mit dieser umfangreichen und anspruchsvollen Aufgabe begonnen werden; gerne mit unserer Unterstützung.

## ...SPRECHEN SIE UNS GERNE AN!

Isartorplatz 8, 80331 München, Tel. +49 (0) 89 21038 - 0 Fax +49 (0) 89 21038-300  
 Benrather Str. 15, 40213 Düsseldorf, Tel. +49 (0) 211 8387- 0 Fax +49 (0) 211 8387-100  
 Thurn-und-Taxis-Platz 6, 60313 Frankfurt a.M., Tel. +49 (0) 69 97130 - 0 Fax +49 (0) 69 97130 – 100

Ihre Ansprechpartner für Handels- und Vertriebsrecht



**Dr. Martin Rothermel**  
Partner, München  
Tel. +49 (0) 89 21038 - 121  
[m.rothermel@taylorwessing.com](mailto:m.rothermel@taylorwessing.com)



**Dr. Benedikt Rohrßen**  
Partner, München  
Tel. +49 (0) 89 21038 - 204  
[b.rohrssen@taylorwessing.com](mailto:b.rohrssen@taylorwessing.com)



**Dr. Michael Kieffer**  
Salary Partner, München  
Tel. +49 (0) 89 21038 - 241  
[m.kieffer@taylorwessing.com](mailto:m.kieffer@taylorwessing.com)



**Arno Gotting, M.A., LL.M.**  
Salary Partner, Frankfurt  
Tel. +49 (0) 69 97130-177  
[a.gotting@taylorwessing.com](mailto:a.gotting@taylorwessing.com)



**Sebastian Rünz, LL.M.**  
Senior Associate, Düsseldorf  
Tel. +49 (0) 211 8387 - 278  
[s.ruenz@taylorwessing.com](mailto:s.ruenz@taylorwessing.com)



**Jennifer Pohl**  
Associate, Düsseldorf  
Tel. +49 (0) 211 8387 - 205  
[j.pohl@taylorwessing.com](mailto:j.pohl@taylorwessing.com)



**Michael Wietzorek**  
Associate, München  
Tel. +49 (0) 89 21038 - 296  
[m.wietzorek@taylorwessing.com](mailto:m.wietzorek@taylorwessing.com)



**Dr. Ulrich Spiegel**  
Associate, München  
+49 89 21038 246  
[u.spiegel@taylorwessing.com](mailto:u.spiegel@taylorwessing.com)



**Giorgia Carandente, LL.M. Eur.**  
Associate, München  
Tel. +49 (0) 89 21038 - 214  
[g.carandente@taylorwessing.com](mailto:g.carandente@taylorwessing.com)

DIESER LEITFADEN ENTHÄLT NUR EINE AUSWAHL VON RELEVANTEN INFORMATIONEN ZUM THEMA UND ERSETZT NICHT DIE BERATUNG IM EINZELFALL. FÜR DIE VOLLSTÄNDIGKEIT UND RICHTIGKEIT DER IN DIESEM LEITFADEN ENTHALTENEN INFORMATIONEN WIRD KEINE HAFTUNG ÜBERNOMMEN.